

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **27.09.2012.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Karl Kopfberger | 15. GR. Andreas Schroll |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GR. Michael Schärfl |
| 04. GR. Wolfgang Kraft | 17. GR. Ing. Johann Unterortner |
| 05. GR. Monika Tallier | 18. GV. Heinrich Ruhmanseder |
| 06. GR. Gerhard Payrleitner | 19. GR. Brigitte Heinzl |
| 07. GR. Andrea Mayrhuber | 20. GR. Michael Desch |
| 08. GR. Brigitte Ebner | 21. GR. Daniel Probst |
| 09. GR. Klaus Mitter | 22. GR. Ernst Sperl |
| 10. GV. Franz Schabetsberger | 23. |
| 11. GV. Günter Ortner | 24. |
| 12. GV. Franz Arthofer | 25. |
| 13. GR. Karin Eichinger | |
| 14. GR. Elisabeth Jäger | |

Ersatzmitglieder:

GR. Berghammer Gerhard	für	GR. Berghammer Peter
GR. Donnerbauer Hannes	für	GR. Trilsam Klaus
GR. Roswitha Krupa	für	GR. Erwin Jebinger

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Berghammer Peter
GR Trilsam Klaus
GR. Erwin Jebinger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 19.09.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am ——— unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.07.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.

Genehmigung eines Mietvertrages mit Frau Monika H*****.

Grund: am Tag der Ausschreibung der Sitzung war noch nicht bekannt, wer in die Wohnung einzieht.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages; dieser Punkt wird nach dem TOP. 11. eingeschoben.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
2. Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung des Gemeindewohnhauses Pomedt 3.
3. Nachwahlen in Ausschüsse aufgrund des Ausscheidens von GR. Dana Melis.
4. Genehmigung des Arbeitsübereinkommens (Abgangsdeckungsvertrag) zwischen der
Marktgemeinde Riedau und Pfarrcaritas Riedau.
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.9, Abänderung Stiglmayr.
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.10; OEK Nr. 1.3; Abänderung Fa. Leitz
7. Geh- und Radweg nach Dorf an der Pram; vorrangige Reihung von Bedarfszuweisungsmittel des Landes (Antrag der GRÜNEN).
8. Genehmigung von Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen.
9. Vergabe der Fassadenarbeiten für die Sanierung Gemeindewohnhaus Pomedt 3.
10. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
11. Vergabe einer Wohnung im Gemeindewohnhaus Marktplatz 86.
12. Aufhebung der Garten- und Grünanlagenverordnung für die Marktgemeinde Riedau.
13. Genehmigung einer Benützungsordnung für die Garten- und Grünanlagen der Marktgemeinde Riedau.
14. Bericht der Bürgermeisterin.
15. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht um Berichterstattung.

Der Obmann GR. Schroll berichtet von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 24.9.2012 mit folgender Tagesordnung:

Überprüfung der Belege ab 1.6.2012 und Allfälliges.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

TOP. 2.) Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung des Gemeindewohnhauses Pomedt 3.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Ausschreibung eines Darlehens von € 70.000,- für die Sanierung des Gemeindewohnhauses Pomedt 3; das Gemeindewohnhaus ist „ausgegliedert“ und die Aufnahme eines Darlehens nicht maastrichtschädigend (Kontierung wurde auf 853 geändert). Laut Telefongespräch mit Herrn Secklehner vom Amt der OÖ. Landesregierung vom 19.12.2011 gibt es folgende Voraussetzungen für das Darlehen: Laufzeit mindestens 15 Jahre, Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung, weil Darlehensstand über 1/3 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes liegt.

Es wurden drei Banken zu Angebotslegung eingeladen: Raiffeisenbank, Sparkasse und BAWAG-PSK.

BAWAG PSK:

Herr Heinz von BAWAG PSK hat mitgeteilt, dass diesmal aus kalkulatorischen Gründen kein Offert gelegt wird. Bei künftigen Ausschreibungen sollen wir sie aber wieder berücksichtigen.

Raiffeisenbank: Stichtag 14.8.2012

3-Monats-Euribor zuzüglich Zuschlag + 1,15 (0,349+1,15 = 1,499)

6-Monats-Euribor zuzüglich Zuschlag + 0,95 (0,625+0,95) = 1,575)

Keine Nebengebühren in der Darlehensurkunde

Sparkasse: Tageswert 20.8.2012

3-Monats-Euribor zuzüglich Zuschlag 0,345 % + 1,100 % = 1,425 %

6-Monats-Euribor zuzüglich Zuschlag 0,600 % + 0,950 % = 1,550 %

Keine Nebengebühren in der Darlehensurkunde

Bisher hat die Marktgemeinde Riedau immer den 6-Monats-Euribor gewählt. Die Tageswerte ändern sich, der Zuschlag ist gleichbleibend und daher entscheidend.

Ratenplan Raiffeisenbank 6-Monats-Euribor: Zahlung € 78.712,22

Ratenplan Sparkasse 6-Monats-Euribor: € 78.712,39

Bestehende Darlehensverträge haben wir derzeit:

Raiba Riedau: Solaranlage Freibad € 29.142,80 (Ende Haushaltsjahr 2012) bis 09.2015

Wohnhaussanierung Pomedt 3 € 4.600,- bis 03.2022

Sparkasse Riedau: derzeit nur Kassenkredit 2012, keine laufenden Darlehen

GV. Windhager stellt den Antrag, dass das Darlehen bei der Raiffeisenbank mit den 6-Monats-Euribor aufgenommen wird; bei der Raiba läuft bereits ein Darlehen für die Wohnhaussanierung Pomedt 3 und es passt dazu.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GV. Windhaber mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält einhellige Zustimmung.

TOP. 3.) Nachwahlen in Ausschüsse aufgrund des Ausscheidens von GR. Dana Melis.

Die Bürgermeisterin ersucht um den Bericht von GV. Windhager:

Frau Dana Melis hat mit Schreiben vom 24.7.2012 auf das Gemeinderatsmandat verzichtet und deshalb gibt es Nachwahlen in der ÖVP-Fraktion.

Er stellt folgenden Antrag:

Bauausschuss: Mitglied Wolfgang Kraft, Ersatzmitglied Karl Kopfberger

Familienausschuss: Mitglied Johannes Donnerbauer, Ersatzmitglied Andrea Mayrhuber

Es handelt sich um eine Fraktionswahl der ÖVP und die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: dieser Antrag erhält einstimmige Annahme durch die ÖVP-Fraktion.

TOP. 4.) Genehmigung des Arbeitsübereinkommens (Abgangsdeckungsvertrag) zwischen der Marktgemeinde Riedau und Pfarrcaritas Riedau.

Abgesetzt

TOP. 5.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.9, Abänderung Stiglmayr.

Die Bürgermeisterin bittet GV. Windhager um den Bericht.

GV. Windhager erklärt, dass die Stellungnahmen zum Ansuchen Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 9, eingetroffen sind. Diese Umwidmung betrifft die Änderung von Herrn Stiglmayr in Wildhag.

Folgende Stellungnahmen sind eingetroffen, diese wurden bereits den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
RO-Ö-307197/2-2012-Wer/Ot

Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Walter Werschnig
Tel: 0732 / 7720-125 09
Mobil: (+43 664) 600 72-125 09
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:	
Eingel.	- 1. Aug. 2012	
AL.	Bau <input checked="" type="checkbox"/>
Buchh.	Meide.	Poligenf.

Linz, 27. Juli 2012

Marktgemeinde Riedau;
Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung Nr. 9
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

zu Zl.: 031-20/9-2011-W

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend eingeschränktes gemischtes Baugebiet im Bereich der Zellerstraße wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten straßenbaufachlichen Stellungnahme unter den darin angeführten Bedingungen kein Einwand erhoben.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
für die Oö. Landesregierung:
im Auftrag



Dipl.-Ing. Walter Werschnig

Beilagen:
1 Stellungnahme (BauE)
5 Planausfertigungen

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb
Straßenbezirk West
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Abschrift

Abteilung GVOEV
z. H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Geschäftszeichen:
BauE- -2012-Sto

Bearbeiter: Ing. Otmar Stadler
Tel: (+43 732) 77 20-12290
Fax: (+43 732) 77 20-212877
E-Mail: Strb-West.BauE.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 25.07.2012

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 9
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-307.197/1-2012/Ot
vom 25. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 9 der Marktgemeinde Riedau wird von der Straßenverwaltung mitgeteilt, dass durch die entlang der übergeordneten Straßen vorgesehenen Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Flächenwidmungsplan an der

L1124 Pramtalstraße, von Km 1,580 bis Km 1,640 li.i.S.d.Km: Änderung Nr. 9 Umwidmung von **"Erwerbsgärtnerei"** in **"M"** und **"MB"**,

die von der Straßenverwaltung zu vertretenden Interessen nicht in einem Ausmaß berührt werden, dass eine Ablehnung begründet werden könnte.

Die Verkehrsaufschließung hat ausschließlich und ausnahmslos über bestehende Erschließungen zu der L1124 Pramtalstraße bei Km 1,595 li.i.S.d.Km zu erfolgen.

Bei der vorstehend angeführten Straße handelt es sich ausschließlich um eine Landesstraße der Kategorie **"L"** in der Erhaltung und Verwaltung des Landes Oberösterreich.

Sollte sich durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens an der Zufahrtskreuzung mit den übergeordneten Landesstraße **"L"** die Notwendigkeit zur Errichtung von Abbiegespuren ergeben, sind diese nach dem Verursacherprinzip zu errichten.

Für die Errichtung einer Abbiegespuren ist der erforderliche Zustimmungsvertrag nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 i. d. g. F. bei der Straßenverwaltung zu erwirken. In diesem Zustimmungsvertrag wird die betriebliche Erhaltung und Instandhaltung für die zusätzlich geschaffenen Straßenflächen geregelt werden.

Von der Straßenverwaltung können für diese notwendigen straßenbaulichen Maßnahmen keine wie immer gearteten Kosten übernommen werden.

Für die Bauherstellung der Abbiegespuren sind zusätzliche private Grundflächen erforderlich. Diese Grundflächen sind zu erwerben und der Straßenverwaltung nach Baufertigstellung entschädigungslos zu übergeben.

Sämtliche Umbaukosten (§ 16 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.) an der übergeordneten Straße gehen zu Lasten des Verursachers und es ist für den Betrieb der Abbiegespuren (Erhaltung, Bodenmarkierung, Winterdienst etc.) ein entsprechender Erhaltungsbeitrag für die zusätzlich geschaffenen Verkehrsflächen, das sind derzeit 0,75 Euro/m², hochgerechnet auf 25 Jahre, zu entrichten.

Zusätzliche direkte Einzellerschließungen an die Landesstraße "L" kann von der Straßenverwaltung im Interesse des Verkehrsflusses und insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit (zusätzliche Konfliktpunkte erhöhen die Unfallgefahr) keine Zustimmung erteilt werden.

Auf § 20 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. darf in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.

Für etwaig notwendig werdende straßenbauliche Maßnahmen zur Verkehrsaufschließung gelten die anerkannten Regeln der Technik und im besonderen die "Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau" (RVS) in der jeweils letztgültigen Fassung.

Die zum gefahrlosen Einfahren notwendige freie Sicht im Kreuzungsbereich der bestehenden Aufschließungsstraßen und Zufahrten auf den Verlauf der übergeordneten Straße darf nicht durch Abstellflächen, Anpflanzungen, Bewuchs, Einfriedungen, Hinweistafeln, Werbungen oder andere bauliche Anlagen beeinträchtigt werden.

Für eventuelle Schutzmaßnahmen gegen Immissionen von den Landesstraßen hat bzw. haben die Bauwerber selbst Sorge zu tragen, da von der Straßenverwaltung jegliche derartige Forderungen abgelehnt werden.

Die Abflussverhältnisse der von der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden, müssen im bisherigen Ausmaß gewährleistet bleiben und sind erforderlichenfalls vom Bauwerber wieder in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsflächen zu den Landesstraßen "L" wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit § 40a hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von **8 Metern** bei Landesstraße "L" nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen. Weiters wird auf das Oö Bautechnikgesetzes, §29 - Errichtung von Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände verwiesen.

Durch die Umwidmung sind festliegende Planungen und Interessen der Abt. Straßenplanung und Netzausbau nicht betroffen (siehe Stellungnahme der Abt. BauN vom 09.07.2012).

Die im bisherigen Schriftverkehr abgegebenen Stellungnahmen zum Flächenwidmungsplan und zu den Flächenwidmungsplan-Änderungen der Marktgemeinde Riedau werden von der Straßenverwaltung vollinhaltlich aufrecht gehalten.

Gegen die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes Nr.5, Änderung Nr.9 bestehen unter Einhaltung der geltenden Raumordnungsgrundsätze keine Einwände.

In der Anlage wird das Plankonvolut rück übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Thomas Eckersdorfer
Beilage: 1 Plankonvolut

Da die Stellungnahmen positiv sind, stellt GV Windhager den Antrag auf Genehmigung der Abänderung Nr. 9 für Herrn Stiglmayr.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin über ggst. Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 6.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.10; OEK Nr. 1.3; Abänderung Fa. Leitz

Die Vorsitzende bittet den Obmann des Bauausschusses GV Ortner um Berichterstattung.

Diese Änderung betrifft das Ansuchen der Fa. Leitz in Schwabenbach für die Schaffung von 5 Bauplätzen, erklärt GV. Ortner. Folgende Stellungnahme ist eingetroffen, diese wurde bereits vollinhaltlich den Fraktionen bekanntgegeben:

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

MARKTGEMEINDE RIEDAU;
Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung Nr. 10
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
Änderung Nr. 3
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

zu Zl.: 031-20/10-2012-W

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Wohngebietserweiterung im Bereich der Siedlung Schwabenbach wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines am 8. August 2012 durchgeführten Lokalausgleichs kein Einwand erhoben.

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen nachvollzogen werden.

Im Übrigen wird auf die Rahmenbedingungen eines realistisch abschätzbaren Baulandbedarfes (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994) unter Voraussetzung einer sparsamen Grundinanspruchnahme (§ 2 Abs. 1 Zi. 6 Oö. ROG 1994) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Oö. Landesregierung:
im Auftrag

Dipl.-Ing. Walter Werschnig

Beilagen:
8 Planausfertigungen (FWP + ÖEK)

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0069264

MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU
Zl.:
Eingel. 16. Aug. 2012
AL. Bau. Meide. Allgem.
Buchh.

Geschäftszeichen:
RO-Ö-307456/1-2012-Wer/Ot

Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Walter Werschnig
Tel: 0732 / 7720-125 09
Mobil: (+43 664) 600 72-125 09
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 13. August 2012

GV. Ortner stellt den Antrag, dass die Umwidmung dieser 5 Parzellen für die Fa. Leitz genehmigt wird.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 7.) Geh- und Radweg nach Dorf an der Pram; vorrangige Reihung von Bedarfszuweisungsmittel des Landes (Antrag der GRÜNEN).

Die Vorsitzende gibt folgenden Bericht:

Der Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 31.5.2012 lautete: *GV. Schabetsberger stellte den Antrag, diese Reihung der Bedarfszuweisungsmittel solange zu vertagen, bis abgeklärt ist, wie es in den Gemeinden Taiskirchen und Dorf an der Pram weitergeht, weil es soll ein durchgehender Weg sein.*

Nachher wurde ein Beschluss gefasst über die Reihung anderer Gemeindeprojekte, aber dieser Beschluss über den Antrag der Grünen wurde noch nicht erledigt.

Es ist nun eine Mitteilung der Gemeinde Taiskirchen am 22.8.2012 mit folgendem Wortlaut eingetroffen:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut mittelfristigen Finanzplan 2013-2015 ist dieser Gehweg nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist die Verkehrssicherheit ein sehr wichtiges Anliegen. Auf Grund der sehr schwierigen finanziellen Situation können nur die Projekte ausgeführt werden, für welche auch die Finanzierung gesichert ist. Im Ortsgebiet Taiskirchen sind vorher noch 3 Gehwege zu realisieren. Die Finanzierung dieser Gehwege ist mittelfristig geplant. Eine Finanzierungsbeitrag für den „Geh- und Radweg nach Dorf“ ist daher bis 2015 von Seiten der Marktgemeinde Taiskirchen nicht möglich bzw. wäre auf Gemeindeebene noch zu erörtern, welche Projekte ab diesem Zeitpunkt vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Weirathmüller Johann

GV. Schabetsberger sagt, es braucht seiner Meinung nach keinen weiteren Beschluss.

Die Amtsleiterin antwortet, dann „schwebt“ dieser unerledigte Vertagungsbeschluss vielleicht bis 2015 oder länger. Es liegt nun eine klare Antwort von der Gemeinde Taiskirchen vor.

Die Bürgermeisterin schlägt folgende Formulierung eines Beschlusses vor: Ich stelle den Antrag, dass das Projekt Geh- und Radweg nach Dorf erst dann in Angriff genommen wird, wenn es Abstimmungen mit den Gemeinden Dorf an der Pram und Taiskirchen gibt und wenn die finanziellen Mittel zugesagt sind. Wenn aber GV. Schabetsberger es absolut nicht will, dann wird es bis 2016 vertagt.

GV. Schabetsberger ist dagegen, denn es wäre ein „Begräbnis“ dieses Vorhabens. Er will, dass immer wieder geschaut wird, ob wir dieses Projekt verwirklichen können. Er will sehr wohl, dass wir immer wieder darüber diskutieren.

Die Bürgermeisterin sagt, es wird sicher nicht vergessen, da uns GR Sperl immer wieder daran erinnert.

Vizebgm. Kopfberger sagt, es wurde von der Grünen-Fraktion die Reihung der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel beantragt. Wir haben es zu Recht vertagt, weil wir nicht gewußt haben, wie sich die Gemeinde Taiskirchen verhält. Nachdem nun klar ist, dass in Taiskirchen bis 2015/16 nichts gemacht wird ist der Antrag der Grünen abzulehnen, denn er ist derzeit nicht zu realisieren aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Taiskirchen. Es soll aber trotzdem das Projekt nicht total „begraben“ werden, aber es gibt ja den Grundsatzbeschluss für dieses Projekt und zwar dass dieser Weg gebaut werden soll, sobald es finanziell möglich ist. Aus Sicht des Vizebürgermeisters ist das Projekt abzulehnen, denn wir können keine Priorität beschließen, wenn wir es nicht finanzieren können.

GR. Sperl hat dazu keine Wortmeldung.

GV. Windhager glaubt, dass dieser Punkt überhaupt keinen Beschluss mehr braucht.

Die Amtsleiterin sagt, es liegt ein Antrag auf Vertagung von GV. Schabetsberger vor.

Eine rege Diskussion über die Notwendigkeit der Abstimmung folgt.

Bürgermeisterin Berta Scheuringer stellt folgenden Antrag: Ich stelle den Antrag, dass das Projekt Geh- und Radweg nach Dorf erst dann in Angriff genommen wird, wenn es Abstimmungen mit den Gemeinden Dorf an der Pram und Taiskirchen gibt und wenn die finanziellen Mittel zugesagt sind.

GR. Sperl hat nun doch folgende Wortmeldung:

Die Gemeinde Dorf an der Pram hat alles was finanziell möglich ist getan. Auf dem Gemeindegebiet Dorf ist der Weg fertig. Die haben sogar ein Stückchen auf dem Gemeindegebiet Taiskirchen finanziert.

Taiskirchen hat kein Interesse daran, das ist aus Sicht von Taiskirchen nachvollziehbar. Dass wir Riedauer auf Taiskirchner Gebiet bauen, so wie es die Dorfer gemacht haben, wird nicht sinnvoll bzw. nicht finanzierbar sein. Daher haben wir die Möglichkeit entweder nicht zu bauen und darauf läuft der Antrag der Bürgermeisterin hinaus oder dass wir zur Gemeindegrenze bauen bzw. so weit zu bauen als es auch für uns einen Sinn hat wenn Taiskirchen nicht weiterbaut. Das wäre bis zur Abzweigung zum Wolfgang Kraft. Das ist das, was in der Verantwortung der Gemeinde Riedau liegt und auch was Sinn macht, auch wenn die Gemeinde Taiskirchen nicht weiterbaut. Er wird dem Antrag der Bürgermeisterin nicht zustimmen.

GV. Windhager: Die meisten fahren mit Mountainbikes und der Granatzweg ist auch ein Radweg. Dort kann man auch fahren und das ist eine Option.

Vizebgm. Kopfberger: ein Hinweis noch: im Grunde wurde im Mai (von den Grünen) beantragt eine Resolution zu beschließen und zwar das mögliche andere Bedarfszuweisungsmittel für diesen Weg verwendet werden (Entschließung des Gemeinderates).

GV. Schabetsberger sagt, es wurde damals eine Vertagung beschlossen und wir brauchen jetzt nichts beschließen.

Die Bürgermeisterin lässt über ihren Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 18 JA-Stimmen,

1 NEIN-Stimme von GR. Sperl

6 Stimmenthaltungen: Vizebgm. Kopfberger, GR. Schärfl, GV. Schabetsberger, GV. Arthofer, GR. Ing. Unterortner, GR. Schroll

TOP. 8.) Genehmigung von Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen.

Die Vorsitzende ersucht Frau GR. Mayrhuber in Vertretung des Obmannes des Umweltausschusses um den Bericht. Frau GR. Mayrhuber gibt folgenden Sachverhalt bekannt:

Folgenden Ansuchen sind eingetroffen:

24.7.2012, Helmut W*****, Riedau, Bahnhofstraße 9

Ansuchen um Gewährung einer Gemeindeförderung für die nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage

Fördervertrag Kommunalkredit, 14.6.2012; Rechnung McSolar, Eggerding vom 11.7.2012 in Höhe von € 10.248,16 liegt vor.

Förderungsrichtlinie der Gemeinde: Pauschalförderung € 500,- bei Vorlage bezahlter Rechnung
Beschlussvorschlag: Förderung € 500,-.

2.8.2012, Ludwig R*****, Riedau, Achleiten 164

Ansuchen um Gewährung einer Gemeindeförderung für die nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage

Rechnung McSolar, Eggerding, vom 23.7.2012 in Höhe von € 8.814,60 liegt vor; Einzahlungsquittung vom 25.7.2012 (keine Landesförderung, zu spät eingereicht).

Förderungsrichtlinien der Gemeinde: Pauschalförderung € 500,- bei Vorlage bezahlter Rechnung
Beschlussvorschlag: Förderung € 500,-.

Frau GR. Mayrhuber stellt den Antrag, dass beide Antragsteller je € 500,- für die nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage als Förderung erhalten. Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 9.) Vergabe der Fassadenarbeiten für die Sanierung Gemeindewohnhaus Pomedt 3.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurden verschiedene Gewerke für die Sanierung des Gemeindewohnhauses vergeben. Es kam zur Diskussion, ob eine 16 cm VWS-Fassade oder eine 12 cm OPEN-Klima Fassade aufgebracht werden soll.

Es wurden weitere Energieauweise, vergleichbare Kostenvoranschläge und Auskünfte eingeholt.

Ergebnis:

Es wurde am 20.8.2012 eine Wohnung besichtigt, um Schwachstellen- Schimmelbildung zu begutachten; anschließend erklärte der Sachverständige: Schimmelbildung sind derzeit in den Wohnungen, weil derzeit kalt-warm aufeinander treffen; dort „beschlägt“ sich die Wand, ist feucht und so kann der Schimmel gedeihen – wie bei einem Bierglas, das man aus dem Kühlschrank holt; Wenn der VWS aufgebracht ist, ist auch die Schimmelbildung weg, ausgenommen es ist nicht ordentlich gelüftet; betreffend VWS bei Fenstern wurde ebenfalls gesprochen. Wichtig ist, dass die Fenster ordentlich verkleidet werden. Da das Mauerwerk trocken ist, ist keine OPEN-Klima Fassade erforderlich. Laut dem Energieausweis hat die 16 cm VWS-Fassade eine Leitfähigkeit von 20, die 12 cm OPEN-Klima Fassade eine Leitfähigkeit von 21; wenn das Gebäude im „Dreck“ stehen würde, wäre eine OPEN-Klima-Fassade erforderlich, bei diesem Gebäude aber nicht. Eine 16 cm VWS-Fassade ist ausreichend und hat auch bessere Leitfähigkeit.

Angebote:	Ornetsmüller	Cevik	Baumgartner
16 cm VWS	21.397,64	18.890,67	---
12 cm OPEN Klima	21.947,83	22.807,05	22.520,--*)
Baustellenkoordinator	gratis dabei	1.500,--	kein Koord.

Also bei 16 cm VWS + Koordinator Billigstbieter Fa. Cevik mit € 20.390,67

Frau Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag: Nachträgliche Genehmigung für die Vergabe der 16 cm VWS-Fassade und Baustellenkoordinator an die Fa.Cevik zum genannten Preis. Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen von GR. Desch und GR. Probst

TOP. 10.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Wohnungsausschusses um den Bericht.

Obmann GV. Schabetsberger berichtet von der Sitzung des Wohnungsausschusses am 18.9.2012 mit folgender Tagesordnung:

Vergabe einer Mietwohnung im Gemeinde-Wohnhaus Marktplatz 86, Wohnung Nr. 5 im Obergeschoß (kein Kinderzimmer, Wohnfläche 52 m² und Allfälliges.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

TOP. 11.) Vergabe einer Wohnung im Gemeindewohnhaus Marktplatz 86.

Frau Bürgermeisterin Scheuringer ersucht den Obmann des Wohnungsausschusses um den Bericht.

GV. Schabetsberger berichtet, dass der Wohnungsausschuss einstimmig den Vorschlag erarbeitet hat, die Wohnung im Gemeindewohnhaus Marktplatz 86 an Frau Monika H***** zu vergeben. Ersatz wäre Herr H***** Erich aus Riedau. GV. Schabetsberger stellt den Antrag, die Wohnung an Frau H***** zu vergeben.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

Dringlichkeitsantrag: Genehmigung eines Mietvertrag mit Frau H*** Monika**

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Wohnungsschusses um den Bericht.

GV. Schabetsberger erklärt, dass die Wohnung Nr. 5 im Gemeindewohnhaus Marktplatz 86 an Frau H***** vergeben wurde. Der diesbezügliche Mietvertrag liegt bereits im Entwurf vor:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der **Marktgemeinde Riedau** als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Frau Monika H****, geb. ****, als Mieterin andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau vermietet und der Mieter mietet die im Hause Marktplatz Nr. 86 die **Wohnung Nr. 5 im Obergeschoß** gelegene Wohnung mit einem Flächenausmaß von 51,65 m², bestehend aus 1 Vorraum, 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Bad. Verbunden mit diesem Mietrecht wird dem Mieter zur Benützung ein Kellerraum und das Mitbenutzungsrecht des Dachbodens, des Nebenraumes und des Hausgartens nach Maßgabe der Hausordnung eingeräumt.

II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für Wohnzwecke verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15(1)Zi.1 **MRG im Betrag von € 183,35 (Euro einhundertdreiundachtzig 35/100) incl. USt. vereinbart.** Bei diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (mit derzeit 10%) gem. § 15 (2) MRG enthalten. Der Hauptmietzins einschließlich Umsatzsteuer ist am 15. eines Monats im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto der Marktgemeinde Riedau, Nr. 13300-000729 bei der Sparkasse OÖ, Gst. Riedau zu überweisen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15(1)Zi.2-4 MRG die auf den gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschaden-, Glasbruch- und Wasserleitungsschadenversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi.6 MRG. zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 15. eines Monats im vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Marktgemeinde Riedau

zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im nachhinein bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Für den Fall, dass die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 45 MRG notwendig ist bzw. zur Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Darlehen aufgenommen wird, sind diese Kosten vom Mieter anteilmäßig zusätzlich zum Hauptmietzins in monatlichen Teilzahlungen zu leisten.

(3) Weiters ist der auf den Mietgegenstand entfallende Anteil für besondere Aufwendungen im Sinne des § 15 (3) und § 24 MRG zu entrichten.

(4) Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes, die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, von Gas, die Telefongebühren udgl. bzw. die Kosten für die Reinigung des Mietobjektes hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(5) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat April 2012 verlaublich VPI 2010 mit 105,8 Pkt.

Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat März eines jeden Jahres verlaublich Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlaublich Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet. Der Hauptmietzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

(6) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden Mietzinsnebenkosten einvernehmlich mit derzeit € 50,-- (EURO fünfzig) inklusive Umsatzsteuer monatlich festgestellt.

(7) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

Der Mietvertrag beginnt am 01. Oktober 2012 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher am 30. September 2015, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Nach drei Jahren geht die Befristung in ein unbefristetes Mietverhältnis über.

Eine einvernehmliche Lösung des Mietverhältnisses ist dessen ungeachtet jederzeit möglich. Die Vertragsparteien sind aber auch berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aus Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB zu lösen.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Wohnung in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem

Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonstwie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnutzung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen.

Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben udgl. trägt der Mieter allein und aus eigenem.

XIV.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter

und eine der Mieter erhält.

XV.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am genehmigt.

Riedau, am 27.09.2012

Der Mieter:

Der Vermieter:

Inventarliste zu Okt. VI dieses Vertrages:

1 Bewegliche Ausstattungs- u. Einrichtungsgegenstände:

1 Stk. 90 l Abfalltonne Plastik

2 Stk. Haustürschlüssel, 2 Wohnungsschlüssel

2. Fest verbundene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände:

1 Keramikwaschbecken mit Armatur

1 Keramiktoilette mit Spüle

1 Badewanne mit Amatur

1 Elektroboiler

GV. Schabetsberger stellt den Antrag auf Genehmigung des im Entwurf erstellten Mietvertrages. Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erhält einhellige Zustimmung.

TOP. 12.) Aufhebung der Garten- und Grünanlagenverordnung für die Marktgemeinde Riedau.

Berichterstattung durch die Bürgermeisterin:

Von der IKD wurde dem Marktgemeindeamt Riedau mitgeteilt, dass die vom Gemeinderat am 31.5.2012 beschlossene Garten- und Grünanlagenverordnung aufzuheben und neu zu beschließen ist. Grund dafür ist das Wort „Verordnung“ und die Strafbestimmung. Anstelle „Verordnung“ ist „Benützungsordnung“ zu schreiben. Strafbestimmungen nach § 6 sind privatrechtlich nach dem ABGB zu ahnden. Bei einem Telefongespräch wies die Amtsleiterin darauf hin, dass diese „Verordnung“ die Gemeinde Riedau von der Homepage der Landeshauptstadt Linz übernommen hat; es ist dem Amt der OÖ. Landesregierung bekannt, dass Linz eine „nicht genehmigte“ Verordnung hat, aber Linz oder z.B. auch Steyr haben diese „Verordnungen“ nicht zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Deshalb soll nun im nächsten TOP. die verbesserte Garten- und Grünanlagenbenützungsordnung nochmals beschlossen werden. Die Verordnung vom 31.5.2012 ist aufzuheben und die Aufhebung zwei Wochen kundzumachen.

Es stellt die Bürgermeisterin den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates vom 31.5.2012 aufzuheben. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erhält einstimmige Annahme.

Berichterstattung durch die Bürgermeisterin:

Benützungsordnung der Marktgemeinde Riedau für den Garten- und Grünanlagenschutz

Benützungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 27.9.2012 über den Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Garten- und Grünanlagen Anwendung; sie gilt nur insoweit, als ihr keine bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Als öffentlich gelten Garten- und Grünanlagen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Eigentümer den Gemeingebrauch gestatten.
- (3) Zu den öffentlichen Garten- und Grünanlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 zählen auch die für den Badebetrieb freigegebenen Liegeflächen im Riedauer Freibad.
- (4) Unbeschadet des Abs. 1 zweiter Halbsatz finden die Bestimmungen der §§ 2 und 5 bis 7 auch auf die von öffentlichen Verkehrsflächen umgebenen bzw. eingeschlossenen, jedoch nicht diesem Verkehr dienenden Grüninseln, Rasen- und Blumenflächen sinngemäß Anwendung.

§ 2

Schutzbestimmungen

- (1) Öffentliche Garten- und Grünanlagen (im Folgenden Anlagen genannt) dienen der Bevölkerung zur Erholung; sie können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann benützt werden, soweit dies nicht ausdrücklich untersagt ist.
- (2) Das zweckwidrige Benützen der Anlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten. Zweckwidrig ist eine Benützung dann, wenn die Anlagen und ihre Einrichtungen in einer ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Besucher der Anlagen nicht belästigt werden.
- (3) Die Spazierwege, die Kinder- und Jugendspielplätze sowie die Spiel- und Liegewiesen dürfen nur von Fußgängern betreten oder nur mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen (Rollern, Dreirädern, Kinderfahrrädern ohne Freilauf und dgl.), nicht aber mit anderen fahrbaren Spiel- und Sportgeräten befahren werden. Fahrräder dürfen nur mitgeführt werden, wenn im Bereich der Anlagen kein Abstellplatz vorhanden ist.

§ 3

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung

- (1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Anlagen, insbesondere die Aufstellung oder die Anbringung von Gegenständen zum Zwecke der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, ist unabhängig von anderen, nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften einzuholenden behördlichen Bewilligungen an eine ortspolizeiliche Genehmigung der Gemeinde gebunden, die nach Maßgabe der Vertretbarkeit der jeweiligen Einrichtung für den Gemeingebrauch der Anlagen erteilt werden kann. Ausgenommen hiervon sind Benützungen, die gesetzlich geregelt sind.
- (2) Die behördliche Bewilligung ist den im § 5 genannten Organen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4

Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen und Liegewiesen

(1) Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen, sowie Liegewiesen werden vom Gemeindeamt mit Tafeln als solche gekennzeichnet.

(2) Die Spiel- und Liegewiesen sind schonend zu behandeln. Insbesondere darf die Grasnarbe nicht aufgegraben werden oder durch Pflöcke und dgl. verletzt werden. Vor dem Verlassen der Spiel- und Liegewiese ist für die Sauberkeit derselben zu sorgen. Vor allem ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wie Konservendosen, Flaschen, Scherben, Glassplitter, Nägel und dgl. liegengelassen werden.

§ 5

Aufsichtorgane

Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den Organen der Gemeinde, und von den Organen der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit überwacht. Den Weisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden privatrechtlich nach dem ABGB geahndet.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

Diese Benützungordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Riedau vom 31.5.2012 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Bürgermeisterin Scheuringer stellt den Antrag auf Genehmigung der im Entwurf erstellten Benützungordnung. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 14.) Bericht der Bürgermeisterin.

Am kommenden Sonntag erfolgt die Eröffnung des Granatzweges; am Vormitag ist ein Frühschoppen im Laufenböck mit den Musikern von Josef Zeitler, ab 17:00 Uhr ist in Krena eine Festveranstaltung.

Am Sonntag, 7.10. wird zum Erntedank eingeladen.

Am 13.10. gibt es ein Konzert der OÖ. JungBrassBand anlässlich 10 Jahre Musikschule Riedau.

Gemeindearbeiters Süss Alois hat gekündigt, er wird die Tankstelle in Zell an der Pram übernehmen.

Vergangenen Dienstag war Bürgermeisterkonferenz, mit dem Prüfer der Bezirkshauptmannschaft wurde bezüglich Nachtragsvoranschlag gesprochen. In fast keiner Gemeinde des Bezirkes wird ein NVA gemacht und auch wir werden heuer kein Nachtragsvoranschlag machen.

Mag. Holzleitner und Ing. Maurer überprüften verschiedene Verkehrssituationen im Gemeindegebiet, berichtet die Vorsitzende. Betreffend der Schließung der Pomedterkreuzung gibt es den Wunsch der Bewohner von Pomedt, dass die Kreuzung offen bleiben soll. Die Landesbeamten haben aber erklärt, dass dies keinesfalls möglich ist. Die weiteren Besprechungspunkte wurden von der Bürgermeisterin erläutert, darunter die Parksituation bei den ISG-Wohnhäusern. Die Autos dürfen dort parken, weil noch eine 5 m breite Fahrbahn verbleibt.

Es hat eine Vollversammlung für das Pramtal Süd-Gründerzentrum gegeben: 70 % der Büros sind ausgelastet, bei der Halle 100 %. Zur Info: ein Büro hat 20,5 m2 und Miete beträgt € 180,- warm plus € 10,- für Strom und die Hallenmiete für 110m2 kostet € 600,--.

TOP. 15.) Allfälliges.

GR. Sperl wünscht, dass die Fraktionsführer die schriftliche Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schärding betreffend die Verkehrserhebungen erhält. Er stellt die Frage, ob bei der Bürgermeisterkonferenz über das Bezirksverkehrskonzept gesprochen wurde.
Die Bürgermeisterin verneint dies.

Gr. Schroll sagt, wir haben neun Ansuchen um Wohnungen; woran scheitert es, dass wir keinen Wohnblock herbekommen?

Es entsteht eine heftige Diskussion über die von Herrn GR. Schroll gestellte Frage. Die Bürgermeisterin antwortet abschließend, dass sie die Anregung von GR. Schroll aufnimmt.

Vizebürgermeister Kopfberger erwähnt, dass am 20.1.2013 die Bundesheer-Volksbefragung stattfindet. Er stellt die Frage bezüglich Wahlbehörde und Beisitzer, ob es wie bei der letzten Nationalratswahl gleich bleibt. Bei der anschließenden Diskussion wird vereinbart, dass diese Volksbefragung im Gemeindeamt in zwei Wahlsprengeln abgewickelt werden soll.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.07.2012 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 21:07 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Schabetsberger

.....
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmanseder

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl